

Statuten

des Vereins ehemaliger Bezirksschüler Frick

ENTWURF

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein ehemaliger Bezirksschüler Frick» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Frick AG.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere:

- die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Bezirksschule Frick;
- die Förderung von Projekten, Veranstaltungen, Angeboten und Anschaffungen, die der Bezirksschule Frick dienen oder zugutekommen; solche Leistungen dürfen zugleich weiteren Schulbereichen der Schule Frick zugutekommen
- die Pflege der Verbundenheit ehemaliger Bezirksschülerinnen und Bezirksschülern mit der Bezirksschule.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können ehemalige Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule Frick sowie weitere Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen oder elektronischen Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Erlöschen wegen ausstehender Mitgliederbeiträge;
- Tod.

Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandeln. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft eines beitragspflichtigen Mitglieds erlischt ohne weiteren Beschluss am Ende eines Vereinsjahres, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitgliederbeiträge für vier aufeinanderfolgende Vereinsjahre ausstehen. Mahnung und Anhörung entfallen. Der Vorstand stellt das Erlöschen fest und streicht das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis.

Art. 4 Mittel und Mitgliederbeiträge

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Erträgen des Vereinsvermögens. Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Veteranen und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die nach den Statuten vom 4. November 2000 eine lebenslängliche Mitgliedschaft erworben haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Veteranen und Ehrenmitglieder

Die Vereinsversammlung ernennt Mitglieder, die dem Verein während 40 Jahren angehören und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, zu Veteranen.

Für besondere Verdienste um den Verein oder die Bezirksschule Frick kann die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren.

Art. 7 Kommunikation

Einladungen, Rechnungen und weitere Mitteilungen des Vereins können postalisch oder elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse zugestellt werden.

Die Mitglieder teilen dem Verein Änderungen ihrer Post- und E-Mail-Adresse mit.

Art. 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus postalisch oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Die Vereinsversammlung beschliesst insbesondere über:

- Genehmigung des Protokolls;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Statuten kein anderes Mehr vorsehen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Funktionen Präsident, Aktuar und Kassier müssen besetzt sein. Weitere Funktionen, insbesondere Vizepräsident oder Beisitzer, sind optional.

Der Präsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und entscheidet über Unterstützungen, Förderbeiträge und Anschaffungen im Rahmen des Vereinszwecks.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.

Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen genehmigter Ausgaben kann dem Kassier Einzelzeichnungsberechtigung eingeräumt werden.

Art. 11 Revision

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Vereinsversammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen.

Nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Frick. Es ist ausschliesslich zugunsten der Bezirksschule Frick oder für einen dem bisherigen Vereinszweck möglichst nahekommenden Bildungszweck zu verwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom [Datum] genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. November 2000 und treten sofort in Kraft. Beim Inkrafttreten bestehende befristete Beitragsbefreiungen bleiben bis zu ihrem bisherigen Ablauf gewahrt.